



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2530

A18

2. Mai 2024
Seite 1 von 4

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 8. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion FDP hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema „**Landesentwicklungsplan – Bericht zum Verfahrensstand**“
gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Landesentwicklungsplan – Bericht zum Verfahrensstand

2. Änderung des Landesentwicklungsplans und Regionalpläne:

Die Flächensicherung für die Windenergie ist eine der zentralen Planungsaufgaben der Landesregierung. Dabei setzen Landes- und Regionalplanung die Vorgaben des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes schnellstmöglich um und sichern die dort für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Flächenbeitragswerte. Auch auf kommunaler Ebene werden ergänzend weitere Flächen im Wege der Positivplanung in den kommunalen Bauleitplänen ermöglicht. Dies sichert in Nordrhein-Westfalen den notwendigen erheblichen Ausbau der Windenergie und damit den Weg zu einem klimaneutralen Industrieland.

Landtag und Landesregierung haben die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (2. LEP-Änderung) bereits beschlossen. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist am 30. April 2024 erfolgt¹.

Parallel dazu werden in allen sechs Planungsregionen Regionalplanänderungen zur Umsetzung der Flächenvorgaben vorbereitet bzw. befinden sich im formalen Verfahren.

In der Planungsregion Münster werden nach der bereits erfolgten Offenlage die Ergebnisse der Beteiligung ausgewertet.

In den Planungsregionen Arnsberg und Detmold wird nach den Beschlüssen über die jeweiligen Vorentwürfe der förmliche Aufstellungsbeschluss vorbereitet.

Im RVR und in den Planungsregionen Düsseldorf und Köln werden ebenfalls die Planentwürfe vorbereitet.

¹ Bekanntmachung:

https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21643&ver=8&val=21643&sg=0&menu=0&vd_back=N

Verordnung:

https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=21644&ver=8&val=21644&sg=0&menu=0&vd_back=N

Die Zeitpläne der verantwortlichen Gremien sind auf Fertigstellung der Pläne im ersten Halbjahr 2025 ausgerichtet (Übersicht der Zeitpläne auf <https://www.windenergieausbau.nrw.de/mehr-flaechen/regionalplanung>).

Die Festlegungen der 2. LEP-Änderung zur Freiflächensolarenergie bedürfen dabei nicht zwingend einer Umsetzung in den Regionalplänen, sondern können von den Kommunen auch direkt in den entsprechenden Bauleitplanverfahren umgesetzt werden.

Übergangssteuerung Wind

Beim beschleunigten Ausbau der Windenergie setzt Nordrhein-Westfalen auf die Akzeptanz der Menschen. Auf ausdrückliche Bitte der Kommunen wird der Windenergieausbau in Nordrhein-Westfalen von einer räumlichen Steuerung auf die kommunal und regional gewollten Flächen begleitet. Bis zur Rechtskraft der Regionalpläne im Jahr 2025 sollte das übergangsweise durch ein Ziel im LEP erfolgen (LEP-Ziel 10.2-13 Übergangssteuerung). Hierzu hat das OVG in seinem Urteil aus Februar dieses Jahres erhebliche Kritik formuliert.

Im Gesetzgebungsverfahren für das Landesplanungsgesetz wird deshalb aktuell eine Nachfolgeregelung vorbereitet. Der Plenarantrag der Regierungsfractionen liegt dem Ausschuss vor. Auch damit wird kein Moratorium verbunden sein. Ziel auch der neuen Regelung ist die Lenkung des Windenergieausbaus auf die Flächen, die planerisch gewollt sind. Damit werden dann auch weiterhin im Einzelfall Vorhaben außerhalb der eingangs beschriebenen Flächenkulisse (regional- und kommunal gewollte Flächen) zurückgestellt werden können. In der praktischen Anwendung konnten im Zusammenhang mit der vorgenannten Regelung bisher immer Lösungen ohne formale landesplanerische Verfügungen gefunden werden.

Weitere Änderung des Landesentwicklungsplans zur nachhaltigen Flächenentwicklung

Die Landesregierung bringt mit dem Landesentwicklungsplan nicht nur den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran, sondern betreibt auch insgesamt eine nachhaltige Landesplanung. Das Landeskabinett hat dazu letztes Jahr Eckpunkte beschlossen, die den Auftrag des Landtags für ein klimaneutrales, prosperierendes und nachhaltiges Nordrhein-Westfalen aufnehmen (Landtags-Drs.18/2542). Der Planentwurf für diese

3. Änderung des Landesentwicklungsplans (3. LEP-Änderung) wird aktuell durch das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie vorbereitet. Zusätzlich zu prüfen ist ein aktuelles Urteil des OVG Münster vom 21. März 2024, das die überwiegenden Festlegungen der 1. LEP-Änderung aus der letzten Legislaturperiode für unwirksam erklärt hat. Die Urteilsbegründung liegt inzwischen vor und wird ausgewertet (Veröffentlichung in Kürze auf www.landesplanung.nrw). Zu klären ist dabei, welche Konsequenzen sich aus dem Urteil für die Landes- und Regionalplanung und insbesondere auch für die geplante 3. Landesentwicklungsplanänderung ergeben. Das Urteil und seine Begründung sind sehr umfangreich und die möglichen Auswirkungen auf nachgelagerte Planverfahren erheblich. Über die Ergebnisse der erforderlichen sorgfältigen Prüfung und den Planentwurf zur 3. LEP-Änderung wird daher gesondert zu berichten sein.